

## Anlage 3

### Änderung einer Gestaltungsfestsetzung

#### 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“

#### Auszug aus den Gestaltungsfestsetzung (geplante Streichung wie hervorgehoben)

### 2 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und als Sammelhinweisschilder zulässig.
- Je Nutzungseinheit sind maximal drei Werbeanlagen zulässig. Hinweise auf Sammelhinweisschildern zählen dabei nicht. Mehrere übereinander angeordnete Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit dürfen nicht mehr als 30 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 20 m und nicht mehr als 3 m Höhe einnehmen.
- Freistehende Werbeanlagen sind auf 6 m<sup>2</sup> begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht überschreiten.
- Werbeanlagen dürfen die Traufe oder Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten.
- Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
- Sammelhinweisschilder als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im öffentlichen Raum bis zu einer Größe von 8 m<sup>2</sup> zulässig, wobei die Einzelhinweise 0,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten dürfen. Außerdem ist in der Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung "Sammelwerbeanlage / Pylon" (SW) ausnahmsweise die Errichtung einer freistehenden Sammelwerbeanlage, die eine Höhe von 115 m über NHN nicht überschreiten darf, zulässig. Die Ansichtsfläche je Ansichtsseite der Werbung darf dabei maximal 55 m<sup>2</sup> ~~und je Betrieb maximal 18 m<sup>2</sup>~~ betragen.